

Corona-Virus



Folgende Regelungen gelten

ab Montag, 23. März 2020 bis zum 19. April 2020.

Die Landesregierung hat die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) am 22. März 2020 geändert. Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, werden weitere Einrichtungen und Geschäfte geschlossen sowie die Ansammlung von mehr als zwei Personen verboten.

Erlaubt sind (§ 4 Absatz 3 CoronaVO):	Untersagt sind (§ 4 Absatz 1 CoronaVO):	Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und von sonstigen Ansammlungen (§ 3 CoronaVO).
<ul style="list-style-type: none">> der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,> Wochenmärkte,> Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,> Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen,> Ausgabestellen der Tafeln,> Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,> Tankstellen,> Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,> Reinigungen und Waschsalons,> der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,> Raiffeisenmärkte,> Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und> der Großhandel <p>Die Verkaufsstellen des Einzelhandels können jetzt auch am Sonntag und Feiertag zusätzlich von 12 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.</p> <p>Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Absatz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.</p> <p>Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in § 4 Absatz 1 CoronaVO genannt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,> Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,> Kinos,> Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,> alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,> Jugendhäuser,> öffentliche Bibliotheken,> Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,> Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,> Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,> Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,> alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,> öffentliche Spiel- und Bolzplätze,> Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,> Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und und> Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr	<p>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, deren teilnehmende Personen</p> <ul style="list-style-type: none">> in gerader Linie verwandt sind oder> die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben,> sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. <p>Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten. Die Untersagung gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none">> Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und> Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. <p>Ausgenommen von den voran genannten Verboten sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist.</p> <p>Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.</p>